

zweiter Stelle angezeigte Schrift R.s über den Glauben als einheitliche Lebensform zieht gewissermaßen praktische Folgerungen aus den theoretischen Darlegungen der ersten, indem sie sich bemüht zu zeigen, wie angesichts der fast unübersehbaren Vielgestaltigkeit christlich-religiöser Lebensäußerungen das christliche Leben aus dem Glauben wieder einheitlich werden kann. Darum handelt es vor allem über die Fragen nach der Verwesentlichung des Glaubens, nach der Vereinheitlichung des Glaubenswissens und der Vereinfachung des Glaubenslebens. — Von den „Reden und Aufsätzen“ ist der dritte Teil auch der Kirchenunion gewidmet. Er befaßt sich mit der Kirche als göttlich-menschlicher Gemeinschaft und Gesellschaft mit der Erscheinung und dem Wesen der Kirche sowie mit der Pflicht des Gehorsams und der Selbstverantwortung der Gläubigen gegenüber der Kirche. Indessen bieten auch Teil I: Religiöse Erneuerung (Religiöse Verinnerlichung, Religiöse Führerpersönlichkeit, Geist und Amt), und Teil II: Lebendige Wissenschaft (Wissenschaft und Leben, Theologie und Seelsorge, Haltung des Klerus gegenüber der religiös-kirchlichen Lage der Gegenwart) wertvolle einschlägige Anregungen. Allen diesen Schriften R.s ist eigentümlich ein tiefes Verständnis für echtes christliches Leben, ein unbestechlicher Wille zu sachlicher Gerechtigkeit, eine starke Verbundenheit mit Wirklichkeit und Leben, sowie eine große Weite des Blickes und des Herzens.

J. P. Steffes.

Dr. Ernst Gerhard Jakob, *Deutsche Kolonialkunde*. Mit vielen Abbildungen, Tabellen, Statistiken und einer Karte. Geleitwort von Gouverneur a. D. Dr. Schnee. Dresden 1940. Verlag L. Ehlermann. 144 S. Geb. 3,50 RM.

Das Buch will ein praktischer Führer sein, der über die deutsche koloniale Betätigung seit dem Zeitalter der Entdeckungen bis zur Gegenwart die notwendigsten Kenntnisse für jeden Deutschen vermittelt und zugleich den Willen zur Wiedergewinnung unserer verlorenen Kolonien weckt. Die ganze Anlage des Buches ist auf praktische Zwecke für Schulungskurse und Selbstbelehrung eingestellt. Inhaltlich ist der sehr reichhaltige Stoff nach folg. Gesichtspunkten gegliedert: A. Allgemeines. B. Die deutschen Kolonialpioniere. C. Die deutsche Kolonialpolitik vor dem Weltkriege. D. Der Weltkrieg in den dt. Kolonien. E. Die Schande von Versailles. F. Die dt. Kolonialbewegung nach dem Weltkriege. G. Die Notwendigkeit des Kolonialbesitzes. Anhang. — Die Missionstätigkeit wird öfter mit Lob erwähnt. Begründer des Missionswiss. Seminars in Münster (S. 97) ist Prof. Schmidlin, Leiter Prof. Bierbaum. Unter „koloniale Wissenschaft“ (S. 95) könnte auch das Institut für missionswissenschaftliche Forschungen, unter Literatur (S. 135) die „Viermonatsschrift „Missionswissenschaft und Religionswissenschaft“ erwähnt werden.

M. Bierbaum.

Dr. Werner Weber, o. Prof. der Rechte, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, *Die politische Klausel in den Konkordaten*. Schriften der Akademie für Deutsches Recht. Hamburg 1939. Hanseatische Verlagsanstalt. 8° und 120 S. Kart 6,50 RM.

Die vertragliche Regelung von Missionsangelegenheiten durch Konkordate ist möglich und seit der Mitte des 19. Jahrh.s bis zur Gegenwart öfters ausgeführt; der Weg zu einer solchen Regelung steht grundsätzlich auch nichtchristlichen Staaten offen. Deshalb verdient die uns übersandte Schrift wenigstens eine kurze Erwähnung, wenn auch nur eine Einzelfrage darin untersucht ist. Es handelt sich um die polit. Klausel d. h. um jene Abmachung in den Konkordaten seit 1922, durch die den weltlichen Regierungen eine gewisse Mitwirkung bei der Auswahl und Benennung der Bischöfe und anderer kirchl. Amtspersonen zugestanden ist, indem die Regierung politische Bedenken gegen

den Kandidaten geltend machen kann, wie z. B. im neuesten portugiesischen Missionsvertrag Art. 7. Nach einer Zeichnung der Entwicklungslinien der Klausel (S. 9—29) würdigt sie der Verf. rechtlich unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Staatskirchenrechts (S. 31—113). Der Verf. betrachtet die Kl. vorwiegend vom Interesse des Staates aus und unter dem Eindruck der neuen deutschen Rechtsauffassung; deshalb kommt er öfter zu anderen Auffassungen, als sie bis jetzt von der „herrschenden Lehre“ vertreten wurden. Jedenfalls zeigt die mit großer Sorgfalt ausgearbeitete Studie, daß für eine richtige Auslegung von Konkordatsartikeln neben der bona fides auch gründliche Fachkenntnisse erforderlich sind, beides aber besonders erwünscht in einer Zeit, die nach Mario Bendiscioli „così accentuatamente politico e così poco giuridico“ ist.

M. Bierbaum.

W. Haubold, *Die Bedeutung der Religionsgeschichte für die Theologie Rudolf Ottos*. Leipzig (L. Klotz) 1940, S. 116, brosch. RM. 4,50.

Diese von Fr. Heiler angeregte und von der philos. Fakultät in Marburg als Dissertation angenommene Schrift ist nicht nur interessant, weil sie einen wesentlichen Überblick gewährt über die umfassende Gedankenwelt R. Ottos, sondern darüber hinaus wichtig wegen der grundsätzlichen Äußerungen Ottos über die Bedeutung der allgemeinen Religionsgeschichte und ihrer Beziehungen zur christlichen Theologie. Die hier erörterten Fragen verdienen wegen ihres Ernstes und ihrer Dringlichkeit einer sehr einflächlichen Überprüfung. Auch da, wo man eine andere Auffassung bzw. andere Formulierung vertreten wird, erweist sich die Auseinandersetzung mit Otto als überaus anregend und fruchtbar. Vor allem ist es nötig, sich darüber klar zu sein, daß das Verhältnis von den außerchristlichen Religionen zu der christlichen und damit auch der allgemeinen Religionswissenschaft zur Theologie trotz aller traditionell-grundsätzlichen Umschreibung im einzelnen eine Fülle von ungeklärten Fragen enthält. Die vorliegende sehr umsichtige Untersuchung beschreibt in Abschnitt I und II die allgemeine Stellungnahme Ottos zur Religionsgeschichte, gibt in Abschnitt III und IV eine Darstellung der Beziehungen zwischen Religionsgeschichte und Theologie, so wie Otto sie sah, um im Abschnitt V zu handeln über die Theologie als Religionswissenschaft und die Absolutheit des Christentums. Auf die Fülle der religions-philosophisch sich erhebenden Fragen inbezug auf Entstehung und Entfaltung der Religion, religiöse Erkenntnis und Glaube, allgemeine und spezielle Offenbarung, Religionsgeschichte und Heilsgeschichte, Religionspsychologie und objektive göttliche Wirklichkeit, religiöse Phänomenologie und Glaubensnorm u. a. m. soll hier nicht eingegangen werden. Aber besonders beachtet werden mögen die Leitsätze, mit denen das Verhältnis der Religionsgeschichte zur Theologie umschrieben wird. 1. Als Darstellung des Phänomens Religion in seiner geschichtlichen Gestalt macht die Religionsgeschichte den Ort sichtbar, an dem das Christentum als Religion erst verständlich wird. 2. Als Religionsvergleichung ermöglicht sie die Erfassung des Christentums in seiner besonderen Gestalt und Lebensmitte und erweist 3. an dem objektiven Maßstab des Heiligen die Überlegenheit und Einzigartigkeit des Christentums. 4. Indem im Christentum nicht nur die wertvollen Vorstufen des Heiligen in der allgemeinen Religionsgeschichte sich erfüllen, sondern eine neue, nicht überbietbare Stufe des Heiligen im menschgewordenen Gottessohne sich aufbaut, ergibt sich der religionsgeschichtliche Beweis für den besonderen Offenbarungsanspruch des Christentums.

J. P. Steffes.

M. G. Pernitzsch, *Die Religionen Chinas*. Berlin (W. de Gruyter u. Cie.). 1940, S. 111, gebd. RM. 3,—.

Dieses Büchlein, das der Professor des Chinesischen an der Auslandshochschule in Berlin, Dr. Pernitzsch, vorlegt, erscheint sehr geeignet zu einer ersten Orientierung und allgemeinen Übersicht über die bunte religiöse Welt